

Von Klasse 5 bis Klasse 9 werden Schüler*innen grundsätzlich versetzt, können jedoch eine Klasse auf Anraten der Klassenkonferenz wiederholen, falls der Verbleib in der Klassenstufe die beste Fördermöglichkeit ist.

In der Klasse 9 gibt es erstmalig schullaufbahnbedingt ein **Versetzungsverfahren**: Mit der Versetzung in die Klasse 10 wird zugleich der **Hauptschulabschluss der Klasse 9** vergeben.

Ab Klasse 9: Ausgabe von **Prognosen mit dem zu erwartenden Abschluss** am Ende der 10 zu jedem Zeugnis – entscheidend ist aber, welche Leistungen am Ende der Klasse 10 erreicht werden.

Hauptschulabschluss nach Klasse 9

vgl. APO SI, § 40

- Versetzung in Klasse 10 ist gleichbedeutend mit Hauptschulabschluss nach Klasse 9
- in allen Fächern ausreichende Leistungen, Besuch eines E-Kurses nicht erforderlich
- verlassen der Schule mit diesem Abschluss nur, wenn die 10-jährige Schulpflicht erfüllt ist
- möglich: bei Nichterreichen des HA 9: Wiederholen der Klasse 9 in der LZP-Klasse (Langzeitpraktikum)

Mindestanforderungen	Noten:	oder:
Deutsch, Mathe	max. ein „mangelhaft“	kein „mangelhaft“
sonstige Fächer	max. ein „mangelhaft“	max. zwei „mangelhaft“

- Minderleistungen in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt
- Rechnerische Abwertung einer 5 im E-Kurs zu einer 4 im G-Kurs mit Überweisung in den G-Kurs

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

vgl. APO SI, § 41

- in allen Fächern ausreichende Leistungen, Besuch eines E-Kurses nicht erforderlich

Mindestanforderungen	Noten:	oder:
Deutsch, Mathe, Lernbereich NW (Chemie, Physik, Biologie) und Arbeitslehre (Hauswirtschaft, Technik, Wirtschaft)	max. ein „mangelhaft“	kein „mangelhaft“
sonstige Fächer	max. ein „mangelhaft“	max. zwei „mangelhaft“

- Minderleistungen in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt
- Rechnerische Abwertung einer 5 im E-Kurs zu einer 4 im G-Kurs
- Keine Nachprüfung in den Fächern der Zentralen Abschlussprüfung (ZP 10) (D, M, E) möglich

Entscheidend für **höherwertige Abschlüsse** ist neben guten Noten die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Anzahl an Fachleistungskursen (**Grund- oder Erweiterungskurse** / G-Kurs und E-Kurs). Die Zuweisung zu den Grund- und Erweiterungskursen beschließen die Zeugniskonferenzen.

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife / FOR)

vgl. APO SI, § 42

- Teilnahme an 2 E-Kursen
- ausreichende Leistungen in E-Kursen und WP, befriedigende Leistungen in den Grundkursen
- übrige Fächer: in 2 Fächern befriedigende Leistungen, in restlichen Fächern ausreichende Leistungen

Mindestanforderungen	Noten:	mögliche Minderleistungen / Ausgleich
zwei E-Kurse und Wahlpflichtkurs (WP)	„ausreichend“	eine Minderleistung in D, E, M, WP oder einem anderen Fach um eine Notenstufe , bei Ausgleich durch eine bessere Note in einem Fach derselben Fächergruppe
G-Kurse evtl. weitere E-Kurse	„befriedigend“ „ausreichend“	
restliche Fächer	2 x „befriedigend“, Rest „ausreichend“	Zusätzlich <u>eine</u> Minderleistung in einem der übrigen Fächer um bis zu zwei Notenstufen ohne Ausgleich

- Fächergruppe I: D, E, M, WP | Fächergruppe II: alle anderen Fächer (auch Physik)
- Fächergruppe I darf Fächergruppe II ausgleichen, aber nicht umgekehrt
- Keine Nachprüfung in den Fächern der Zentralen Abschlussprüfung 10 (D, M, E) möglich

Mittlerer Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Fachoberschulreife mit besonderem Qualifikationsvermerk / FOR-Q)

vgl. APO SI, § 43

- Teilnahme an 3 E-Kursen mit mind. befriedigenden Leistungen, befriedigende Leistungen in WP
- Bewertung des G-Kurses mit „gut“, übrige Fächer: im Schnitt befriedigende Leistungen

Mindestanforderungen	Noten:	mögliche Minderleistungen / Ausgleich
drei E-Kurse und Wahlpflichtkurs (WP)	„befriedigend“	eine Minderleistung in D, E, M, WP oder einem anderen Fach um eine Notenstufe , bei Ausgleich durch eine bessere Note in einem Fach derselben Fächergruppe
G-Kurs evtl. weiterer E-Kurs	„gut“ „befriedigend“	
restliche Fächer	„befriedigend“	zwei Fächer „ausreichend“ und ein Fach „ausreichend“ oder „mangelhaft“ bei Ausgleich durch entsprechende Anzahl „gut“ in restlichen Fächern

- Fächergruppe I: D, E, M, WP | Fächergruppe II: alle anderen Fächer (auch Physik)
- Fächergruppe I darf Fächergruppe II ausgleichen, aber nicht umgekehrt
- Keine Nachprüfung in den Fächern der Zentralen Abschlussprüfung 10 (D, M, E) möglich

Klasse 11 (EF): nach dem ersten Jahr in der Oberstufe erreichen die Schüler*innen die **Versetzung in die Qualifikationsphase**, wenn sie in 10 Fächern ausreichende Leistungen erreichen.

Fachhochschulreife und Abitur

Nach Jahrgang 12 erwerben die Schüler*innen bei insgesamt ausreichenden Leistungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Am Ende der Klasse 13 legen Sie die Abiturprüfungen ablegen – Infos hierzu z.B. unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gesamtschule/FAQ-Oberstufe/index.html>

Übersicht: Mindestanforderungen für die Abschlüsse an der Gesamtschule gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-SI)

Abschluss	Abkürzung	E-Kurse (Note)			G-Kurse (Note)				WP	übrige Fächer
Hauptschulabschluss nach Klasse 9	HA 9	--			4	4	4	4	4	4
Hauptschulabschluss nach Klasse 10	HA 10	--			4	4	4	4	4	4
Fachoberschulreife (Mittlerer Schulabschluss)	FOR	4	4				3	3	3	2 x 3 Rest: 4
Fachoberschulreife mit Qualifikation ¹	FOR-Q	3	3	3			2	3	3	3



¹ Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe